



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 23.11.2023

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	04.12.2023	17:00
Sitzungsort		
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
3	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024 durch den Bürgermeister	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Wiederwahl des Ersten Beigeordneten (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 22.11.2023)	1
4.2	Wiederwahl des Beigeordneten des Dezernats IV (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 22.11.2023)	2
4.3	Schlussbericht Masterplan Mobilität (Empfehlung des Ausschusses für Mobilität vom 07.11.2023)	3
4.4	Sportstättenleitplanung 2024-2028 (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 31.10.2023)	4
4.5	Beantragung des Heimat-Preises Nordrhein-Westfalen	5
4.6	Prüfung des Jahresabschlusses 2022, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2023)	6 (Nachtrag)
4.7	Prüfung des Gesamtabchlusses 2022, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2023)	7 (Nachtrag)
4.8	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 16. Änderungssatzung; Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Empfehlung des Bauausschusses vom 08.11.2023)	8
4.9	Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Büllesbach, AS – 12.14; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB	9

	2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 21.11.2023)	
4.10	Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Daubenschlade, AS – 12.15; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 21.11.2023)	10
4.11	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes (Empfehlung des Ausschusses für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus vom 09.11.2023)	11
4.12	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes	12
4.13	Gewährung der Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse als Sitzungsgeld	13
4.14	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011	14
4.15	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)	15
4.16	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011	16
4.17	Wirtschaftsplan 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (Empfehlung des Betriebsausschusses vom 23.11.2023)	17 (Nachtrag)
4.18	Überprüfung der Unterbringungssatzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 17.11.2023	18
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Anmietung eines Objektes	19 (Nachtrag)
7.2	Übernahme einer Ausfallbürgschaft	20
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	



TOP: 4.1

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Wiederwahl des Ersten Beigeordneten

Seitens der SPD-Fraktion wurde beantragt über die drei Punkte der Beschlussvorlage gesondert abzustimmen.

Beschluss-Nr. 54

Nach Vorstellung des Ersten Beigeordneten, Herrn Michael Walter, empfiehlt der Ausschuss für Personal und Gleichstellung dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und Die Unabhängigen, bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Fraktion, Herrn Michael Walter gemäß § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW zum Ersten Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren wiederzuwählen und ihn erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss-Nr. 55

Weiter empfiehlt der Ausschuss für Personal und Gleichstellung dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und Die Unabhängigen, bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Fraktion,, Herrn Michael Walter weiterhin gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Beschluss-Nr. 56

Für die Zuordnung des Ersten Beigeordneten zur Besoldungsgruppe B 3 LBesG NRW im Falle einer Wiederwahl entsprechend des § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO) und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 5 EingrVO wurde aufgrund Stimmengleichheit (8 Ja-Stimmen CDU, 2 Ja-Stimme FDP, 1 Ja-Stimme Die Unabhängigen und 7 Nein-Stimmen SPD, 3 Nein-Stimmen Bündnis 90 / Die Grünen, 1 Nein-Stimme Die Fraktion) keine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Hennef (Sieg) ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

Hennef, den 23.11.2023

Schriftführer
Gez. Anja Kunze



TOP: 4.2

Anlage Nr.: 2

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Wiederwahl des Beigeordneten des Dezernats IV

Nach Vorstellung des Beigeordneten des Dezernates IV, Herrn Martin Herkt, empfiehlt der Ausschuss für Personal und Gleichstellung dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, Die Unabhängigen, bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und Die Fraktion, Herrn Martin Herkt gemäß § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren wiederzuwählen und ihn erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Entsprechend des § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – IngrVO) wird Herr Herkt nach einer Wiederwahl der Besoldungsgruppe B 2 LBesG NRW zugeordnet. Es wird zudem eine Aufwandsentschädigung nach § 5 IngrVO gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 23.11.2023

Schriftführer
Gez. Anja Kunze



TOP: 4.3

Anlage Nr.: 3

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Mobilität der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Schlussbericht Masterplan Mobilität

Herr Bürgermeister Dahm leitete ein, dass in der Sitzung der Masterplan Mobilität endgültig beschlossen wird und erklärte anschließend die zeitlich realistische Umsetzung des Masterplans.

Nach Beendigung der Sitzungseinleitung von Herrn Bürgermeister hielt Frau Engelen einen Vortrag zum Masterplan Mobilität (s. Anlage).

Nach Beendigung des Vortrages erklärten die Fraktionen ihre Zustimmung zum Masterplan. Herr Merz (CDU-Fraktion) bat darum, seine Ausführungen dem Protokoll (s. Anlage) beizufügen.

Die FDP-Fraktion stimmte dem Gesamtkonzept des Masterplans zu. Allerdings kritisierte Herr Hildebrandt, dass Einzelergebnis zur Frankfurter Straße.

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) stimmte dem Schlussbericht Masterplan zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 23.11.2023

Schriftführer
Gez.
Caner Kaya



TOP: 4.4

Anlage Nr.: 4

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Sportstättenleitplanung 2024-2028

Herr Hajo Noppeney erläuterte zunächst die einzelnen Handlungsempfehlungen aus dem Entwurf der Sportstättenleitplanung und beantwortete anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Herchenbach-Herweg bat darum, auch die Tribüne im Stadion hinsichtlich Barrierefreiheit in den Blick zu nehmen, da diese in der jetzigen Form für Menschen mit Handicap schwer zugänglich ist. Zudem sollte das Thema Integration bei den zukünftigen Planungen generell mehr Berücksichtigung finden.

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt dem Stadtrat

1. Die vom StadtSportVerband Hennef e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Hennef erstellte Sportstättenleitplanung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Handlungsempfehlungen finden bei Entscheidungen zu Fragen des Sports insbesondere zu Bau, Sanierung und Erhaltung von Sportstätten Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.11.2023


Schriftführer
Sandro Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt
Vorl.Nr.: V/2023/4165
Datum: 07.11.2023

TOP: 4.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Beantragung des Heimat-Preises Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die Teilnahme am Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag für 2024 zu stellen.

Begründung

Hennef ist als „Stadt der 100 Dörfer“ äußerst vielseitig und für rund 49.000 Menschen Zuhause und Heimat. Heimat ist für viele Lebensqualität und schafft Verbundenheit. Die Landesregierung fördert Projekte und Vorhaben, die Heimatgeschichte öffentlich erlebbar machen, lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen.

Die Heimat-Preise:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem „Heimat-Preis“ die Preisgelder: Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro erhalten. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Um möglichst viele Vorhaben und das damit verbundene Engagement zu würdigen, soll das Preisgeld in drei Abstufungen vergeben werden: Der erste Preis mit einer Höhe von 2500 Euro, der zweite Preis mit 1500 Euro und der dritte Preis mit 1000 Euro.

Für die Beantragung des Heimat-Preises sind ein Beschluss des Stadtrates, sowie Vergabekriterien notwendig. Wenn die Stadt Hennef einen Grundsatzbeschluss fasst, ist dieser zur Vorlage bei der jährlichen Antragstellung ausreichend.

Die Stadtverwaltung schlägt den Grundsatzbeschluss vor:

Ehrenamtliches Engagement fördert auf vielseitige Weise die Heimat und stärkt unser gesellschaftliches Miteinander. Die Stadt Hennef unterstützt die Heimatpflege und vergibt erstmalig mit dem Jahr 2024, sowie anschließend, sofern gefördert, jährlich den Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen. Bestimmungen des Landes wie der wechselnden Schwerpunktsetzung werden bei der Preisausschreibung berücksichtigt.

Vergabekriterien:

Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, können Vorschläge einreichen.

Die auszuzeichnenden Projekte/Vereine/Initiativen sollen,

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,
- sich für ein offenes, tolerantes Miteinander in Hennef einsetzen,
- das lokale Brauchtum fördern,
- die Heimat nachhaltig und langfristig erhalten.

Da der Begriff Heimat unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden kann, ist bei Einreichung die Heimatförderung und der Bezug zu mindestens einem der Kriterien ausreichend zu begründen. Die beratenden Jurymitglieder haben die Projekte zu prüfen. Die Organisation übernimmt der Ehrenamtskoordinator.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen für Hennef auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und kommunale Einrichtungen kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht. Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Darüber wird angeführt, dass, sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, dieser angemessen als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen ist.

Zusammensetzung der Jury:

Die Jury soll sich zusammensetzen aus dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften, dem Ehrenamtskoordinator, sowie jeweils einer Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef, dem Stadtsportverband Hennef und dem Komitee Hennefer Karneval. Den Juryvorsitz übernimmt der Bürgermeister.

Preisverleihung:

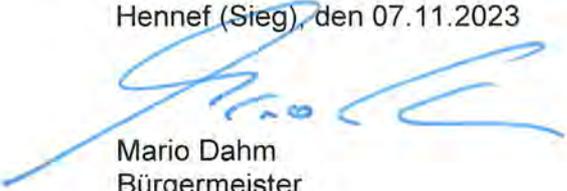
Da die Förderung ausschließlich für Preisgelder genutzt werden kann, soll die Preisverleihung langfristig je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln in den neustrukturierten Ehrenamtstag integriert werden. Das ausgezeichnete Engagement soll so durch eine Veranstaltung eine deutliche Aufmerksamkeit erhalten. Sollte der Ehrenamtstag nicht in der geplanten Form stattfinden können, wird ein alternativer würdiger Rahmen gewählt, der den städtischen Haushalt nicht belastet.

Nominierung für den Landes-Heimat-Preis:

Die Landesregierung vergibt den sogenannten „Landes-Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen“, um den vor Ort ausgezeichneten Projekten eine breite Reichweite zu geben. Eine Jury entscheidet anschließend über die NRW-weiten Vorschläge.

Damit das Engagement in Hennef über die Ortsgrenzen hinaus bekannt werden und Inspiration für andere Vereine sein soll, wird zum Jahresende das erstplatzierte Vorhaben des Hennefer Heimat-Preises für den jährlichen Preis auf Landesebene nominiert.

Hennef (Sieg), den 07.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Rat

Datum der Sitzung

04.12.2023

Titel der Vorlage

V/2023/4165 Beantragung des Heimat-Preises Nordrhein-Westfalen

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



TOP: 4.8

Anlage Nr.: 8

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 16. Änderungssatzung; Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

Die Verwaltung wurde beauftragt die Straße „Rathausplatz“ nochmals dahingehend zu überprüfen inwieweit die Straßenreinigung und der Winterdienst in der öffentlichen Reinigungspflicht mit entsprechender Gebührenveranlagung verbleibt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 mit der vorgenannten Maßnahme zu beschließen. Der Beschluss umfasst die Ergänzungen bzw. Korrektur des Straßenverzeichnisses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 13.11.2023

Stellv. Schriftführerin
Talita Schermacher



TOP 1.1 der Sitzung des Bauausschusses vom 08.11.2023

**Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**

16. Änderungssatzung: Aktualisierung des Straßenverzeichnisses
- geänderte Einstufung

001 / 839	Rathausplatz	H-Hennef	W	k.G.	0	0
-----------	--------------	----------	---	------	---	---

Eine nochmalige Überprüfung der Straße „Rathausplatz“ hat ergeben, dass die mit Verfügung vom 24.10.22 gewidmeten Flächen aus öffentlichem Interesse insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren Nähe zum Rathausparkplatz in der öffentlichen Reinigungspflicht der Stadt mit entsprechender Gebührenveranlagung verbleibt.

Der geänderte Satzungsentwurf ist anliegend beigefügt.

Klaus Barth
Betriebsleiter

16. Änderungssatzung vom XX.12.2023

zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am XX.12.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 -SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW -StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 884	Alte Ladestraße	H-Hennef	W	X	0	0
001 / 859	Am Abtshof	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 012	Bergstraße Stichweg	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 276	Hundskehr	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 062	Lilienweg	H-Hennef	W	X (tlw.)	X	X
001 / 063	Lindenstraße (incl. kl. Parkplatz)	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 839	Rathausplatz	H-Hennef	W	k.G.	0	0
001 / 074	Siegallee	H-Hennef	W	k.G.	X	X
Hennef-Außenorte						
Bröl						
055 / 408	Am Floß (incl. Stichwege)	BR-Bröl	W	k.G.	X	X
Heisterschoß						

058 / 284	Holzenbirken	HS-Heister-schoß	W	k.G.	X	X
Lichtenberg						
143 / 624	Weidegarten	LI-Lichtenberg	W	k.G.	X	X
Uckerath						
100 / 587	Am Steimel	U-Uckerath	W	k.G.	X	X
Auel						
004 / 656	In der Helden (v. Ortseingang b. Im Auel/Denkmalplatz)	AU-Auel	W	k.G.	X	0
004 / 656	In der Helden (v. Im Auel bis Ausbauende)	AU-Auel	W	k.G.	X	X

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Vorl.Nr.: V/2023/4225

Datum: 22.11.2023

TOP: 49

Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Büllesbach, AS – 12.14;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH, Köln
mit Schreiben vom 09.10.2023

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine Einwände, jedoch wird auf folgendes hingewiesen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Anlagen können erst Angaben gemacht werden, wenn endgültige Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Folgende fachliche Festsetzung ist in die Satzungsänderung aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise als Punkt „Telekommunikation“ mit aufgenommen.

zu T2, LVR-Amt für Denkmalpflieg im Rheinland, Pulheim

mit Schreiben vom 27.10.2023

Stellungnahme:

Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Daher sind im Rahmen des Verfahrens die Denkmäler auf ihre Gefährdung zu überprüfen, die durch die Planungen entstehen können. Das bedeutet, die Denkmäler sind im Text zu nennen, zu beschreiben und zu würdigen, im Plan zu kartieren und die möglichen Beeinträchtigungen aufzeigen, um jedes Denkmal individuell vor einem Schaden ausreichend schützen zu können.

Denkmalpflegerische Belange sind vorhanden, da sich im Plangebiet Baudenkmäler befinden:

Im Plangebiet:

- Büllesfelder Weg 8, Fachwerkhofanlage
- Büllesfelder Weg 7, Fachwerkhofanlage (Denkmal nach §2 DSchG NRW beantragt)

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung der Satzung unter Punkt 3.2 „Sonstige Schutzgebiete“ mit aufgenommen sowie als Zeichnerische Festsetzung in der Planurkunde gekennzeichnet.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Entwicklung
- Fachbereich 01.3 - Siegburg
mit Schreiben vom 02.11.2023

Stellungnahme:

Immissionsschutz

Unmittelbar angrenzend an die südliche Begrenzung des Satzungsgebietes befindet sich am südöstlichen Ortsrand ein im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Viehstall und Silageflächen, von dessen Bewirtschaftung potentiell schädliche Umwelteinwirkungen sowohl von Geruchs- als auch von Lärmemissionen ausgehen können.

In Hinblick auf Genehmigungen zukünftig beantragter Umnutzungen ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Bebauungen zu Wohnnutzung und in den vorhandenen Baulücken zu planenden Bauvorhaben wird die Erstellung eines Geruchs- und Lärmausbreitungsgutachtens ausgehend von dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb empfohlen. Für die Geruchsbewertung ist die TA-Luft, Anhang 7 maßgeblich. Für die Lärmbewertung könnte die TA-Lärm als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Altlasten

Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises ist im Satzungsgebiet der Altstandort mit der Nr. 5210/1016-0 registriert. Bei dem Altstandort handelt es sich um eine ehemalige LKW-Werkstatt mit einer Eigenverbrauchstankstelle.

Gemäß Satzungsbeschluss wird der Altstandort durch eine Bebauung der Baulücken nicht tangiert. Es wird empfohlen, folgenden Hinweis vorsorglich zu berücksichtigen:

„Bei geplanten Baumaßnahmen im Altstandortbereich ist das Amt für Umwelt und Naturschutz, im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.“

Räumliche Planung, Naturschutzprojekte

Es wird gebeten, die Formulierung in Punkt 3.1, Seite 6, der Begründung:

„Einzelne Flächen, nördlich von Büllesbach gelegen, sind nach dem Landschaftsplan mit dem Ziel „Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume (grüne Schraffur)“ festgelegt.“

zu korrigieren in:

„Einzelne Flächen, nördlich von Büllesbach gelegen, sind nach dem Landschaftsplan als „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt (grüne Schraffur).“

Abwägung:

Der Außenbereich einer Gemeinde ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich sog. privilegierte Vorhaben, die beispielsweise land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen. Nicht privilegierte, sog. sonstige Vorhaben können nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. § 35 Abs. 6 BauGB bietet Gemeinden für bebaute Gebiete im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, die Möglichkeit durch Satzung zu bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Durch diese Satzung werden somit bestimmte öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, die einem Vorhaben im Außenbereich normalerweise entgegengehalten werden könnten, zugunsten der Wohnbebauung zurückgestellt. Eine Außenbereichssatzung sorgt damit für die Vereinfachung der Zulassung von sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Immissionschutzprüfung wird im Einzelfall bei konkreten Baugesuchen durchgeführt und nicht flächendeckend im Satzungsverfahren nach § 35 BauGB.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Thematik Altlasten bzw. Räumli-

che Planung, Naturschutzprojekte in die Textlichen Festsetzungen unter § 6 „Hinweise“ bzw. in die Begründung der Satzung unter Punkt 3.1 „Landschaftsschutzgebiet“ mit aufgenommen.

zu T4, Köln-Bonn-Airport, Köln
mit Schreiben vom 03.11.2023

Stellungnahme:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen. Der Ortsteil Büllesbach liegt in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3500ft, was einer Überflughöhe von rund 1000 Metern entspricht.

Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A) LAeq, Nacht Rechnung zu tragen.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn und die Lage des Plangebietes unterhalb der An- und Abflugrouten bereits in der online zur Verfügung stehenden Entwurf der textlichen Festsetzungen Erwähnung findet.

Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zur Satzung konkret zu benennen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihrem einhergehenden Maß an Fluglärm hinzuweisen.

Wir regen im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes zudem an, konkrete Vorgaben zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung sowie der erforderlichen Mindestbauschalldämmmaße aufzunehmen.

Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten mit Überflughöhen von rund 1000m. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2.Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“

Abwägung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen unter § 6 „Hinweise“ mit in den dortigen Punkt „Fluglärm“ aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband
- Rhein-Sieg Abfallgesellschaft AöR
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Amprion GmbH
- Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- PLEdoc GmbH
- Vodafone West GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

2. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Büllersbach, AS – 12.14, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|--|--------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| | Sachkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

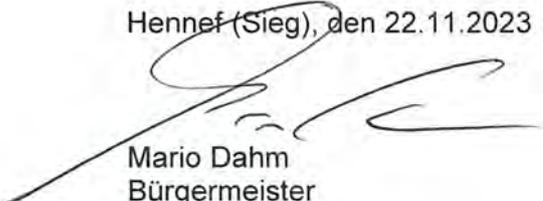
Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 22.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023:

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- Stellungnahmen T1 – T4
- Außenbereichssatzung Hennef (Sieg) – Büllesbach AS 12.14 (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023
- Begründung (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input checked="" type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Büllesbach, AS - 12.14

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Konzentration auf zentrale Orte
<input type="checkbox"/> Sehr gut an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort
<input type="checkbox"/> Hinreichend an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort
<input checked="" type="checkbox"/> Peripherer Standort, nicht an schienengebundenen ÖPNV angeschlossen, MIV erforderlich
<input type="checkbox"/> Kriterium „Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte“ hier nicht relevant
Nutzungsmischung
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungstrennung / Einseitiger Nutzungstyp
<input type="checkbox"/> Nutzungsmischung, Wohnen/Arbeiten/Versorgung über kurze Wege erreichbar
<input type="checkbox"/> Kriterium „Nutzungsmischung“ hier nicht relevant
Flächeninanspruchnahme
<input type="checkbox"/> Großflächige, raumgreifende Flächeninanspruchnahme von Landschaftsraum
<input type="checkbox"/> Integrierte Flächeninanspruchnahme vorbelasteter Bereiche
<input type="checkbox"/> Neue, aber kompakte Neuausweisung
<input checked="" type="checkbox"/> Zurückhaltende Siedlungsergänzung ohne nennenswerte Neuerschließung
<input type="checkbox"/> Kriterium „Flächeninanspruchnahme“ hier nicht relevant
Versorgungsnetz
<input checked="" type="checkbox"/> Keine innovative, gebietsspezifische Energieversorgung
<input type="checkbox"/> Innovative, gebietsspezifische Energieversorgung
<input type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung eines optimierten Versorgungsnetzes“ hier nicht relevant
Konversion
<input type="checkbox"/> Konversionsfläche (Umnutzung bereits baulich geprägter Bereiche)
<input type="checkbox"/> Neuerschließung bisher nicht baulich in Anspruch genommener Flächen
<input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Verstärkte Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen und leer gefallener Bausubstanz“ hier nicht relevant

Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen“ hier nicht relevant
Freiflächen
<input checked="" type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung von Freiflächen u. Erholungsnutzung <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume <input type="checkbox"/> Kriterium „Erhalt und Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume“ hier nicht relevant
Abstimmung Siedlungsentwicklung u. Verkehrserschließung
<input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung abgestimmt <input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung nicht abgestimmt <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Abstimmung Siedlungsentwicklung u. ÖPNV“ hier nicht relevant
ÖPNV-Anteil
<input type="checkbox"/> Steigert eher ÖPNV-Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Steigert eher Motorisierten Individualverkehr <input type="checkbox"/> Kriterium „Steigerung des ÖPNV-Anteils“ hier nicht relevant
Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr
<input type="checkbox"/> Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input type="checkbox"/> Unattraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr“ hier nicht relevant
Regionaler Kooperation
<input type="checkbox"/> Stärkt regionale Kooperationen u. Handlungsansätze <input checked="" type="checkbox"/> Eher solitäre Insellösung ohne regionale Kooperationen <input type="checkbox"/> Kriterium „regionaler Kooperationen“ hier nicht relevant
Kostentransparenz Mobilitätsaufwand
<input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand intransparent, hohes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand transparent, geringes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Mobilitätsaufwand“ hier nicht relevant
Energieoptimierter Architektur
<input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz über Standardlösung gefordert <input checked="" type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz möglich <input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz erschwert <input type="checkbox"/> Kriterium „energieoptimierter Architektur“ hier nicht relevant
Auswirkungen auf das Mikroklima
<input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt positiv beeinflusst <input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt negativ beeinflusst <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben entfaltet keine nennenswerten Auswirkungen auf das Mikroklima <input type="checkbox"/> Das Kriterium „Mikroklima“ ist hier nicht relevant



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Vorl.Nr.: V/2023/4226

Datum: 22.11.2023

TOP: 410

Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	Öffentlich

Tagesordnung

Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Daubenschlade, AS – 12.15;

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

zu B1, Herr H., Hennef-Daubenschlade
mit Schreiben vom 02.10.2018

Stellungnahme:

Derzeit wird die Außenbereichssatzung für die Ortslage Daubenschlade neu aufgestellt. Bei der Abgrenzung im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lichtenberg, Flur 17, Flurstücke 16, 15 und 30 ist eine Änderung des Abgrenzungsverlaufs, wie auf dem beiliegenden Plan dargestellt, vorzunehmen. Die dort stehenden landwirtschaftlichen Gebäude sind zum Teil über 100 Jahre alt und gehören zum Ortsbild. Daneben befinden sich Fahrzeugabstellplätze für die gegenüberliegenden Wohnhäuser, die seinerzeit auch durch den Rhein-Sieg-Kreis genehmigt wurden.

Des Weiteren ist ein Teil des Flurstücks 16 als Hof- und Gebäudefläche als Einheitswertberechnung dargestellt. Es wird deshalb gebeten die beschriebene und gekennzeichnete Fläche in den Ortsbereich der Außenbereichssatzung Daubenschlade mit aufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Grenzverlauf der Außenbereichssatzung Daubenschlade orientiert sich an der südlichen Grenze konsequenterweise am dortigen Verlauf der Daubenschladestraße, der auch das ebenfalls isoliert stehende Wohngebäude „Daubenschladestraße 54“ unberücksichtigt lässt. Aufgrund der vom sonstigen Ortsbereich starken räumlichen Trennung beider Gebäude durch den Verlauf der Daubenschladestraße fehlt der für eine Mitaufnahme in den Geltungsbereich erforderliche örtliche straßenräumliche und städtebauliche Ortszusammenhang. Somit kann dem Wunsch nach einer Änderung des Abgrenzungsverlaufs im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lichtenberg, Flur 17, Flurstücke 16, 15 und 30 nicht entsprochen werden.

zu B2, Herr H., Hennef-Daubenschlade

mit Schreiben vom 02.10.2018

Stellungnahme:

Derzeit wird die Außenbereichssatzung für die Ortslage Daubenschlade neu aufgestellt.

Bei der Abgrenzung im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lichtenberg, Flur 16, Flurstücke 222 und 223 ist eine Änderung des Abgrenzungsverlaufes, wie auf dem beiliegenden Plan dargestellt, vorzunehmen. In dem dort dargestellten Bereich sollen eine Doppelgarage und ein Gartengerätehaus errichtet werden.

Es wird deshalb gebeten die beschriebene und gekennzeichnete Fläche in den Ortsbereich der Außenbereichssatzung Daubenschlade mit aufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung soll unter Beachtung der städtebaulichen Voraussetzungen sowie der vorhandenen Erschließungsbedingungen die Zulässigkeitsvoraussetzungen schaffen, um einzelne konkrete Bauabsichten innerhalb des bebauten Bereiches besser zu realisieren. Damit ist im Wesentlichen gemeint, die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Baulücken einer zweckmäßigen Wohnbebauung zuzuführen.

Im beschriebenen Fall handelt es sich um das am westlichen Ortsrand auf der Parzelle 222 gelegene Gebäude „Daubenschladestraße 47“. Aufgrund seiner Lage besitzt das Grundstück keine unmittelbar angrenzende Nachbarbebauung, so dass seine straßenabgewandte Grundstücksgrenze auch als Abgrenzungsverlauf der Außenbereichssatzung festgelegt ist. Somit kann dem Wunsch nach einer Änderung des Abgrenzungsverlaufs im Bereich des benachbarten unbebauten Flurstücks Gemarkung Lichtenberg, Flur 17, Flurstück 223 nicht entsprochen werden, da sich der gewünschte Verlauf nicht nach dem vorab beschriebenen Grundsatz einer Außenbereichssatzung orientiert, Bauabsichten innerhalb von bebauten Bereichen zu realisieren.

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH, Köln

mit Schreiben vom 09.10.2023

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine Einwände, jedoch wird auf folgendes hingewiesen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Anlagen können erst Angaben gemacht werden, wenn endgültige Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Folgende fachliche Festsetzung ist in die Satzungsänderung aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien

der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen der Satzung unter § 6 Hinweise als Punkt „Telekommunikation“ mit aufgenommen.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Entwicklung
- Fachbereich 01.3 - Siegburg**
mit Schreiben vom 02.11.2023

Stellungnahme:

Immissionsschutz

Im südlichen Satzungsgebiet nördlich der Daubenschladestraße, bzw. dieser gegenüber auf der südlichen Seite gerade außerhalb des Satzungsgebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Es handelt sich um im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte landwirtschaftliche Betriebe, einer mit einem Tierstall unmittelbar außerhalb des Satzungsgebietes südlich der Daubenschladestraße. Von der Bewirtschaftung dieser Betriebe können potentiell schädliche Umwelteinwirkungen sowohl von Geruchs- als auch von Lärmemissionen ausgehen.

In Hinblick auf Genehmigungen gerade von Bauvorhaben auf den die Landwirtschaft umgebenden drei Baulücken (Flur 17, Flurst. 35/10, 52 und ein Teil von 53), aber auch künftig beantragter Umnutzungen ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Bebauungen zu Wohnnutzung, wird die Erstellung eines Geruchs- und Lärmausbreitungsgutachtens ausgehend von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben empfohlen. Für die Geruchsbewertung ist die TA-Luft Anhang 7 maßgeblich, für die Lärmbewertung könnte die TA-Lärm als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Räumliche Planung, Naturschutzprojekte

Es wird gebeten, die Formulierung in Punkt 3.1, Seite 6, der Begründung:

„Zwischen Daubenschlade und dem Naturschutzgebiet Derenbach ist nach dem Landschaftsplan als Ziel ein Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume (grüne Schraffur) festgelegt.“

zu korrigieren in:

„Zwischen Daubenschlade und dem Naturschutzgebiet Derenbach ist im Landschaftsplan „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt (grüne Schraffur).“

Abwägung:

Der Außenbereich einer Gemeinde ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich sog. privilegierte Vorhaben, die beispielsweise land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen. Nicht privilegierte, sog. sonstige Vorhaben können nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. § 35 Abs. 6 BauGB bietet Gemeinden für bebaute Gebiete im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, die Möglichkeit durch Satzung zu bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Durch diese Satzung werden somit bestimmte öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, die einem Vorhaben im Außenbereich normalerweise entgegengehalten werden könnten, zugunsten der Wohnbebauung zurückgestellt. Eine Außenbereichssatzung sorgt damit für die Vereinfachung der Zulassung von sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Immissionschutzprüfung wird im Einzelfall bei konkreten Baugesuchen durchgeführt und nicht flächendeckend im Satzungsverfahren nach § 35 BauGB.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Thematik Räumliche Planung, Naturschutzprojekte in die Begründung der Satzung unter Punkt 3.1 „Landschaftsschutzgebiet“ mit aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband
- Rhein-Sieg Abfallgesellschaft AöR
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Amprion GmbH
- Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- PLEdoc GmbH
- Vodafone West GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

2. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), wird die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Daubenschlade, AS – 12.15, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.
 Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

<input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme		
	Sachkosten:	€	
<input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten	Personalkosten:	€	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	€	
		%	
<input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	€	
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel:	€	
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	€	
<input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	€	
<input type="checkbox"/> Einsparungen	Betrag:	€	
<input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen	Art:		
	Höhe:	€	
<input type="checkbox"/> Bemerkungen			

Bei planungsrelevanten Vorhaben

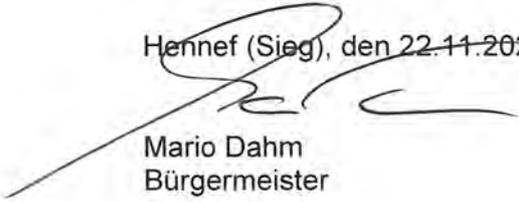
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	<input checked="" type="checkbox"/> überein	<input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	<input checked="" type="checkbox"/> überein	<input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 22.11.2023



Mario Dahm
 Bürgermeister



Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 21.11.2023:

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- Stellungnahmen B1 – B2, T1 – T2
- Außenbereichssatzung Hennef (Sieg) – Daubenschlade AS 12.15 (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023
- Begründung (Rechtsplan)
Stand: 09.11.2023

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input checked="" type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Daubenschlade, AS - 12.15

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Konzentration auf zentrale Orte
<input type="checkbox"/> Sehr gut an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort <input type="checkbox"/> Hinreichend an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort <input checked="" type="checkbox"/> Peripherer Standort, nicht an schienengebundenen ÖPNV angeschlossen, MIV erforderlich <input type="checkbox"/> Kriterium „Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte“ hier nicht relevant
Nutzungsmischung
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungstrennung / Einseitiger Nutzungstyp <input type="checkbox"/> Nutzungsmischung, Wohnen/Arbeiten/Versorgung über kurze Wege erreichbar <input type="checkbox"/> Kriterium „Nutzungsmischung“ hier nicht relevant
Flächeninanspruchnahme
<input type="checkbox"/> Großflächige, raumgreifende Flächeninanspruchnahme von Landschaftsraum <input type="checkbox"/> Integrierte Flächeninanspruchnahme vorbelasteter Bereiche <input type="checkbox"/> Neue, aber kompakte Neuausweisung <input checked="" type="checkbox"/> Zurückhaltende Siedlungsergänzung ohne nennenswerte Neuerschließung <input type="checkbox"/> Kriterium „Flächeninanspruchnahme“ hier nicht relevant
Versorgungsnetz
<input checked="" type="checkbox"/> Keine innovative, gebietsspezifische Energieversorgung <input type="checkbox"/> Innovative, gebietsspezifische Energieversorgung <input type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung eines optimierten Versorgungsnetzes“ hier nicht relevant
Konversion
<input type="checkbox"/> Konversionsfläche (Umnutzung bereits baulich geprägter Bereiche) <input type="checkbox"/> Neuerschließung bisher nicht baulich in Anspruch genommener Flächen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Verstärkte Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen und leer gefallener Bausubstanz“ hier nicht relevant

Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen“ hier nicht relevant
Freiflächen
<input checked="" type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung von Freiflächen u. Erholungsnutzung <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume <input type="checkbox"/> Kriterium „Erhalt und Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume“ hier nicht relevant
Abstimmung Siedlungsentwicklung u. Verkehrserschließung
<input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung abgestimmt <input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung nicht abgestimmt <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Abstimmung Siedlungsentwicklung u. ÖPNV“ hier nicht relevant
ÖPNV-Anteil
<input type="checkbox"/> Steigert eher ÖPNV-Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Steigert eher Motorisierten Individualverkehr <input type="checkbox"/> Kriterium „Steigerung des ÖPNV-Anteils“ hier nicht relevant
Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr
<input type="checkbox"/> Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input type="checkbox"/> Unattraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr“ hier nicht relevant
Regionaler Kooperation
<input type="checkbox"/> Stärkt regionale Kooperationen u. Handlungsansätze <input checked="" type="checkbox"/> Eher solitäre Insellösung ohne regionale Kooperationen <input type="checkbox"/> Kriterium „regionaler Kooperationen“ hier nicht relevant
Kostentransparenz Mobilitätsaufwand
<input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand intransparent, hohes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand transparent, geringes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Mobilitätsaufwand“ hier nicht relevant
Energieoptimierter Architektur
<input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz über Standardlösung gefordert <input checked="" type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz möglich <input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz erschwert <input type="checkbox"/> Kriterium „energieoptimierter Architektur“ hier nicht relevant
Auswirkungen auf das Mikroklima
<input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt positiv beeinflusst <input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt negativ beeinflusst <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben entfaltet keine nennenswerten Auswirkungen auf das Mikroklima <input type="checkbox"/> Das Kriterium „Mikroklima“ ist hier nicht relevant



TOP: 4.11

Anlage Nr.: 11

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP Beratungsgegenstand

- 1.4 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.01.2024, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus beschloss einstimmig, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 07.01.2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.11.2023

Caroline Overath
Schriftführerin



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Vorl.Nr.: V/2023/4219
Datum: 10.11.2023

TOP: 4.12

Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"

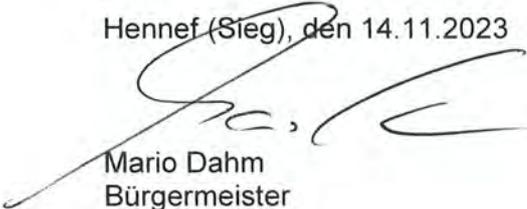
Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Eilentscheidung des Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 20.11.2023 wird gem. § 60 Abs. 1 GO genehmigt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Eilentscheidung entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Hennef (Sieg), den 14.11.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- **Beschlussvorlage der Eilentscheidung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 20.11.2023**
- **Auszug aus der Niederschrift des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 20.11.2023**
- **Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes**
- **Lageplan**
- **Hennefer Klimacheck**



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4201

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger*innen und Besuchende und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer-Zentrum stattfindende Tradition. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. 2022 wird gleichzeitig - wie bereits in den letzten Jahren - ergänzend dazu eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft e.V. mit Namen „Christmas Avenue“ stattfinden.

So werden neben dem Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und dem Hüttenzauber auf dem Stadtsoldatenplatz, beides organisiert von der Stadtverwaltung, zusätzlich auf der Frankfurter Straße verschiedene Märkte umspielt von diversen weihnachtlichen Highlights und Aktionsflächen geboten (Details siehe Konzept „Christmas Avenue“). Begleitend dazu soll ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei entlang der Frankfurter Straße Ecke Burggasse bis Ecke Alte Ladestraße sowie Marktplatz und Stadtsoldatenplatz. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich auf diesen Bereich. Der Bereich wird im Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt mit der „Christmas Avenue“ führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 8.000 Besuchenden gerechnet werden kann. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt. Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Der Einzelhandelsverband begrüßt die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Die katholische Kirche plädiert grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Jedoch sieht die kath. Kirche die gottesdienstlichen Belange nicht tangiert, insofern bestanden auch hier keine rechtlichen Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung.

Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Die evangelische Kirchengemeinde, Ver.di, die IHK und die Handwerkskammer haben sich bis zur Erstellung der Vorlage nicht geäußert.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus wird in seiner Sitzung am 09.11.2023 vorberatend beteiligt und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 03.12.2023 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2023 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschlossen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 04.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 30.10.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Konzept VOS Werbegemeinschaft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“

Lageplan

Klimacheck

Stellungnahmen der Verbände



Auszug aus der Niederschrift

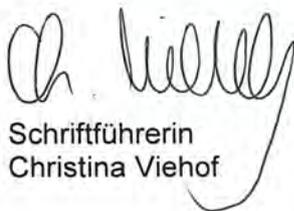
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Weihnachtsallee"

Herr Bürgermeister Dahm gab den Hinweis, dass es sich nicht, wie in der Vorlage geschrieben, um die „Christmas Avenue“ handle, sondern um die „Weihnachtsallee“. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend angepasst.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich bei zwei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sowie einer Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“ im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Weihnachtsallee“.

Hennef, den 21.11.2023


Schriftführerin
Christina Viehof

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023,
anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Weihnachtsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalter muss der Hennefer Weihnachtsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (siehe § 1 dieser Verordnung) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (siehe § 2 Absatz 2 dieser Verordnung) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

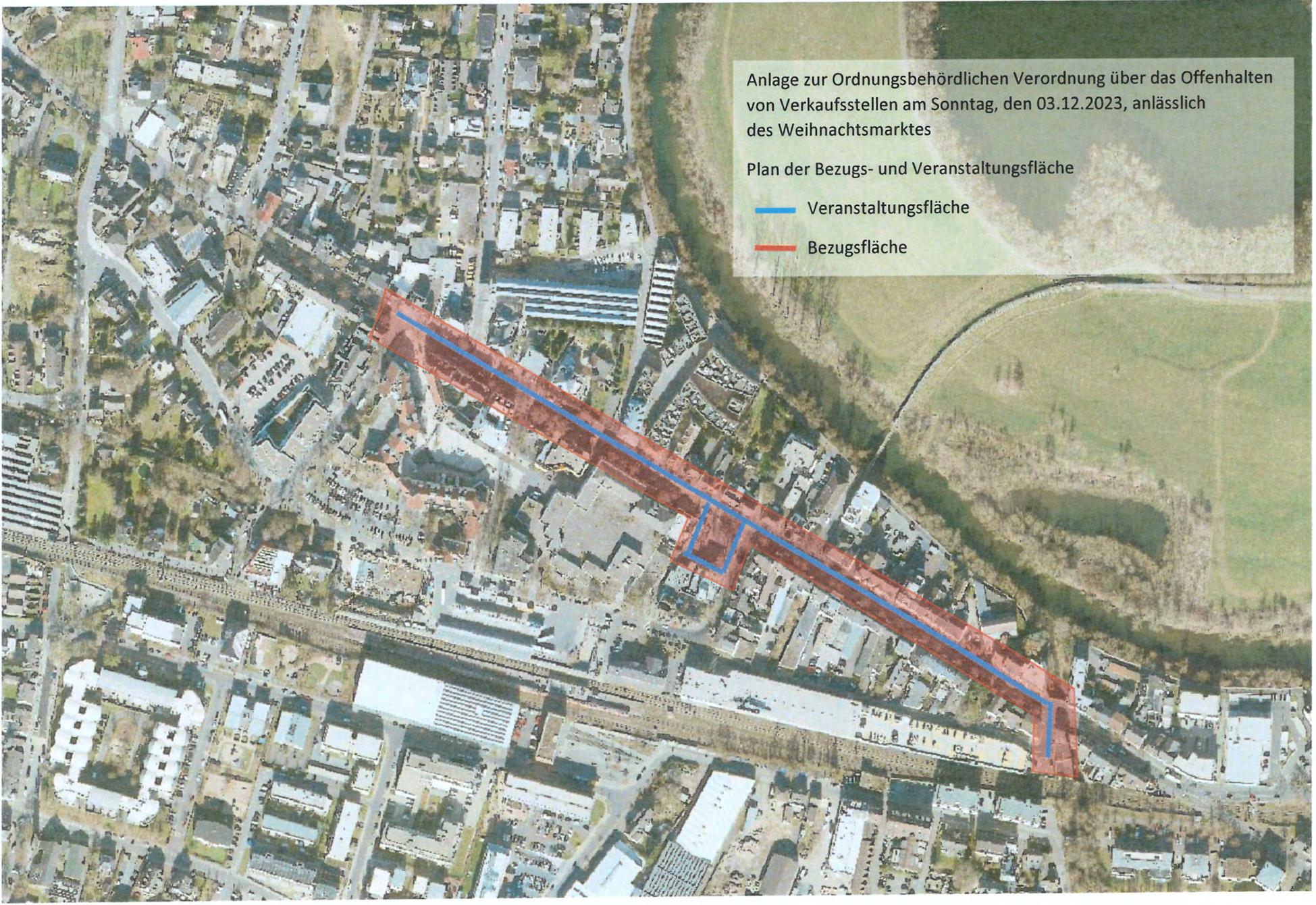
Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Weihnachtsmarktes

Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche

- Veranstaltungsfläche
- Bezugsfläche





Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:	
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima	
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel	
<input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse	
Gremium	
Rat	
Datum der Sitzung	
04.12.2023	
Titel der Vorlage	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes	

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Verkaufsstellen dürfen zusätzlich öffnen.

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Verkaufsstellen können zusätzlich öffnen.
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2023/4227
Datum: 21.11.2023

TOP: 4.13
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Gewährung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Sitzungsgeld

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, die bislang als monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 05.05.2014 (EntschVO) gezahlt wurde, soll ab dem 01.01.2024 als Sitzungsgeld gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 der EntschVO vom 26.09.2023 gewährt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, so dass eine entsprechende Beschlussfassung in der ersten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses im Jahr 2024 erfolgen kann.

Begründung

Bislang wird den Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 420,- € gewährt, unabhängig davon, ob in dem jeweiligen Monat eine Sitzung stattfindet oder nicht. Begründet wird die monatliche Auszahlung mit dem zusätzlichen Aufwand, den ein Ausschussvorsitz mit sich bringt (Absprache der Tagesordnung mit der Verwaltung, Sitzungsleitung, Prüfen und Unterschrift der Niederschriften, ggf. Wahrnehmung von Terminen, die im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des jeweiligen Ausschusses stehen).

Die EntschVO ist mit Wirkung vom 01.01.2024 geändert worden. Die Aufwandsentschädigung wurde hierin auf 428,40 € erhöht. Damit würde sich für den städtischen Haushalt 2024 ein Gesamtbetrag in Höhe von 71.971,20 € ergeben.

Da die Stadt Hennef sich noch in der Haushaltssicherung befindet und gehalten ist, bis zum Jahre 2025 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, wird in allen Bereichen nach Einsparmöglichkeiten gesucht.

Die Entschädigungsverordnung NRW bietet die Möglichkeit, dass die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nur in den Monaten gezahlt wird, in denen der jeweilige Ausschuss auch tatsächlich tagt. Dies würde zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von 50.551,20 € führen (berechnet auf der Basis der stattgefundenen Ausschusssitzungen in 2023).

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung daher vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nur noch in den Monaten zur Auszahlung zu bringen, in denen der jeweilige Ausschuss tagt. Hierzu bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef. Eine entsprechende Absichtserklärung kann in der heutigen Sitzung schon abgegeben werden, um haushaltstechnisch besser planen zu können. Eine entsprechende Beschlussfassung kann dann, nach Vorberatung in der ersten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses im kommenden Jahr, in der daran anschließenden Ratssitzung erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag 50.551.20 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 21.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
Gewährung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Sitzungsgeld

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

Vorl.Nr.: V/2023/4231

Datum: 21.11.2023

TOP: 414

Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011.

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75, 76 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage und den Verpflichtungen aus dem Haushaltssicherungskonzept besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist und die sonstigen Haushaltsmittel nicht ausreichen. Mit Hinweis auf das bestehende Haushaltssicherungskonzept stellt die Erhöhung der Hundesteuersätze eine geeignete und erforderliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushalt 2024 dar.

Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2016 erhöht. Aktuell beträgt die Jahressteuer für einen Hund in einem Haushalt 96,00 €. Bei zwei Hunden steigt die Jahressteuer auf 138,00 € je Hund. Ab drei Hunde in einem Haushalt werden 162,00 € je Tier fällig. Der Steuersatz für gefährlich eingestufte Hunde beträgt 600,00 € für jeden gehaltenen Hund.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, die Jahressteuersätze ab dem 01.01.2024 auf das folgende Maß anzuheben:

- 120,00 € bei einem Hund im Haushalt (+25,0 %)
- 156,00 € bei zwei Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 13,0 %)
- 174,00 € bei drei oder mehr Hunden in einem gemeinsamen Haushalt je Hund (+ 7,4 %)
- 744,00 € für einen oder mehrere gefährlich eingestufte Hunde je Hund (+ 24,0 %)

Die Anzahl steuerlich erfasster Hunde beziffert sich aktuell mit Stand 20.11.2023 auf 3.914 Stück. Die Anzahl gefährlich eingestufte Hunde liegt bei 30 Stück.

Durch die Maßnahme wird mit Mehreinnahmen für den Haushalt 2024 von zirka 89.500,00 € gerechnet.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist zu beachten, dass davon keine erdrosselnde Wirkung ausgehen darf. Eine erdrosselnde Wirkung ist nach der gängigen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Steuerbelastung es unmöglich macht, einen Hund im Stadtgebiet zu halten.

Aktuell ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung. Mit der Anhebung der Steuersätze ergibt sich für den Halter eines einzelnen Hundes eine Mehrbelastung von 24,00 € im Jahr bzw. 2,00 € im Monat. Das Halten eines solchen Hundes führt zu einer erhöhten Jahressteuer in Höhe von 120,00 € im Jahr bzw. 10,00 € im Monat. Zwar bedeutet diese Änderung eine deutliche Mehrbelastung von 25 %, jedoch wird es hierdurch nicht unmöglich, wirtschaftlich betrachtet einen Hund im Stadtgebiet zu halten. Selbst bei den gefährlich eingestuftem Hunden und einer Mehrbelastung von 12,00 € pro Hundehaltung und Monat ist eine erdrosselnde Wirkung nicht anzunehmen. Die Gerichte haben in diesem Zusammenhang deutlich höhere Steuersätze als nicht erdrosselnd eingestuft.

Die in der Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für zum Beispiel behinderte Mitmenschen oder ältere und erwerbsunfähige Bürger, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, bleiben unverändert bestehen.

Die Steuererhöhung bedeutet für alle Haushalte, in denen Hunde gehalten werden, eine gleichmäßige Zusatzbelastung von zirka 25 %. Die Steuerprogression, mit der das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt finanziell unattraktiver gestaltet werden soll, bleibt erhalten, wird dadurch jedoch abgeschwächt.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät gemäß § 1 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 05.12.2022 grundsätzlich alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen. Dazu zählt nach § 41 I f GO NRW auch diese Satzungsänderung.

Eine Rückwirkung von belastenden Satzungsregelungen ist in aller Regel unzulässig. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls vorliegen oder das Vertrauen des Einzelnen nicht schutzbedürftig ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Hinweis auf möglichen Vertrauensschutz der Abgabepflichtigen soll daher diese Satzungsänderung nicht mit Beschluss der Haushaltssatzung im kommenden Jahr herbeigeführt werden.

Da die Hundesteuer eine Jahressteuer ist, die nach den Verhältnissen am Anfang des Veranlagungsjahres festzusetzen ist, kann die Höhe der Steuer unterjährig nicht geändert werden. Die Satzungsänderungen können daher, sofern diese zum 01.01.2024 angewendet werden sollen, nicht erst im kommenden Jahr herbeigeführt werden. Wenn der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss diese Angelegenheit vorberaten soll, wäre eine Umsetzung zum 01.01.2024 nicht mehr möglich. Dieser tagt erst wieder im neuen Jahr.

In der Haushaltskommission wurde die Satzungsänderung besprochen und dem Stadtrat ein entsprechender Beschluss der Änderungssatzung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses €
% |
| Haushaltsstelle: | HAR: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Lfd. Mittel: € |
| Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: Steuern |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | Höhe: 89.500,00 € |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

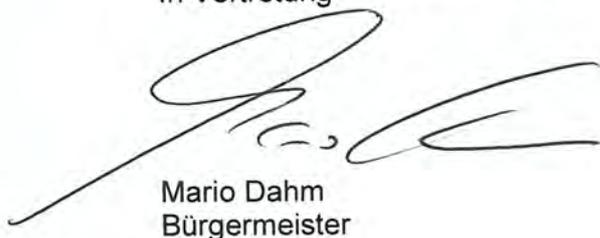
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.11.2023
In Vertretung



Mario Dahm
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung
zur
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011
vom 04.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1-3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahressteuer beträgt je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	120,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	156,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	174,00 €,
d) ein oder mehrere gefährlicher Hunde gehalten werden	744,00 €.

Werden neben dem oder mehreren gefährlichen Hund/-en weitere Hunde gehalten, bemisst sich die Steuer für diese nicht gefährlichen Hunde nach den Buchstaben b) und c).

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Vorl. Nr.: V/2023/4228
Datum: 20.11.2023

TOP: 4.15

Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg).

Begründung

Die Haushaltskommission des Rates hat in ihrer Sitzung am 15.11.2023 über dringend erforderliche Ertragssteigerungen mit Blick auf den Haushalt 2024 sowie die weitere finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt beraten und die Verwaltung beauftragt, zur Sitzung des Rates eine überarbeitete Parkgebührenordnung vorzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem 01.01.2024 die Gebühren wie folgt zu ändern (weitere Differenzierung in der Anlage):

15 Minuten - 20 Cent statt 10 Cent
30 Minuten - 80 Cent statt 50 Cent
1 Stunde - 1,60 Euro statt 1 Euro
2 Stunden - 3,20 Euro statt 2 Euro
3 Stunden - 4,80 Euro statt 3 Euro

Für die kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung am Allner See soll die jahreszeitliche Begrenzung entfallen. In Zone 2 (Rathaus Tiefgarage) ist aus steuerrechtlichen Gründen die Umsatzsteuer auf das Parkentgelt hinzu zu rechnen. Die Umsatzsteuerbeträge werden münzgerecht aufgerundet in das Parkentgelt integriert.

Um eine Gleichbehandlung zwischen Nutzer*innen der Parkscheinautomaten und der Park-Apps zu erreichen, enthält der Entwurf die Festsetzung, dass auch bei den Apps je angefangener halben Stunde und nicht minutengenau abzurechnen ist.

Die Anpassungen bewegen sich auf dem Niveau anderer Städte im Kreisgebiet und bleiben deutlich unter den Gebühren größerer Städte wie Köln und Bonn (z.T. 4 Euro je Stunde). Ein direkter Vergleich ist schwierig, da die Kommunen unterschiedlichste Regelungen etwa in Zonen oder teils für einzelne Parkplätze festgelegt haben.

In Troisdorf entstehen pro angefangener Stunde Kosten zwischen 1 € / 1,50 € / 1,60€ und 2 € in den Parkhäusern und auf öffentlichen Parkplätzen. In Siegburg fallen für 15 Minuten 40 Cent und je angefangen 30 Minuten 80 Cent an. In bestimmten Bereichen werden je angefangen 45 Minuten 1,60 Euro berechnet. Die Stadt Königswinter kalkuliert in diesem Jahr mit rund 250.000 Euro Mehreinnahmen durch eine Anpassung der Parkgebühren (statt 50 Cent nun 1 Euro pro Stunde). Im Parkhaus des Rhein-Sieg-Kreises zahlt man 1,50 Euro je angefangener Stunde. Die Kreisverwaltung schlägt den Kreistag aktuell eine Erhöhung zum 01.01.2024 auf 1 Euro pro halbe Stunde und 2 Euro pro Stunde vor.

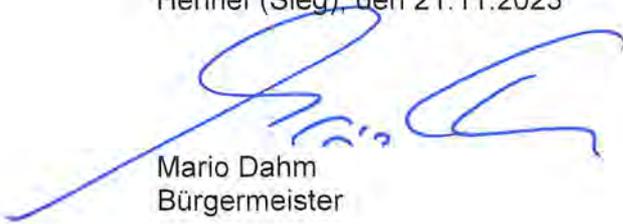
Im Masterplan Mobilität wird im Maßnahmensteckbrief K3 eine Anpassung der Parkraumgebühren in den Zentren in Abstimmung mit den Nachbarkommunen angeregt. Ob eine solche Abstimmung Aussicht auf ein gemeinsames Vorgehen hat, ist angesichts der jeweils kommunalen Zuständigkeit und der unterschiedlichen Strukturen fraglich. In einem ersten Schritt sollte daher eine Anpassung im Vergleich zu Kommunen ähnlicher Struktur erfolgen. Insofern ist die Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich auch als wichtiger Baustein zur Erreichung der ambitionierten Ziele des Masterplans und somit zur Verlagerung des Modalsplit zugunsten des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV) als „Push-Faktor“ zu verstehen. Maßnahmen der Stadt zielen bereits auf eine bessere Erreichbarkeit des Zentrums mit dem ÖPNV (Taktverdichtungen und neue Linienverbindungen) und dem Fahrrad (Radpendlerrouen etc.) ab („Pull-Faktoren“).

Das privat betriebene Parkhaus an der Ladestraße in Hennef ist für 1 Euro für eine halbe Stunde, 1,50 Euro je 90 Minuten und 3 Euro für 8 Stunden zu nutzen. Somit könnte die neue Gebührenordnung eine Lenkungsfunktion für längeres Parken in Richtung Parkhaus befördern und so dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Parkplätzen etwa an der Frankfurter Straße zu verbessern.

Die Gebühren wurden in ihren wesentlichen Bestandteilen (halbe Stunde 50 Cent, eine Stunde 1 Euro, zwei Stunden 2 Euro) in Hennef seit 2011 nicht mehr angepasst. Schon angesichts der hohen Inflationsrate in diesem Zeitraum sowie der gestiegenen Kosten für die Unterhaltung von Straßenverkehrsflächen ist eine Anpassung mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation geboten. Kalkulierte Mehreinnahmen in Höhe von rund 390.000 Euro sind im Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt.

In der Haushaltskommission wurden z.T. über den dort vorgelegten Verwaltungsvorschlag hinausgehende Gebührenhöhen erörtert. Die Vorlage kann vor Beschlussfassung durch den Rat dahingehend angepasst werden.

Hennef (Sieg), den 21.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Parkgebührenordnung) vom 04.12.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56) in der jeweils gültigen Fassung, § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV NW S. 1186) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NW S. 762) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 die nachfolgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen:

- | | |
|--|----------|
| 1) Bahnhofstraße (zwischen Frankfurter Straße und Lindenstraße) | [Zone 1] |
| 2) Dickstraße (zwischen Frankfurter Straße und Uferstraße) | [Zone 1] |
| 3) Frankfurter Straße (zwischen Bahnübergang Frankfurter Straße und Beethovenstraße) | [Zone 1] |
| 4) Kaiserstraße (zwischen Frankfurter Straße und Deichstraße) | [Zone 1] |
| 5) Lindenstraße (zwischen Frankfurter Straße und Bahnhofstraße) | [Zone 1] |
| 6) Beethovenstraße (zwischen Frankfurter Straße und Alte Bröltalbahn) | [Zone 1] |
| 7) Mozartstraße | [Zone 1] |
| 8) Friedrich-Ebert-Platz | [Zone 1] |
| 9) Rathausplatz | [Zone 1] |
| • montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr max. 3 Stunden | |
| • samstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Parkschein max. 3 Stunden | |
| 10) Rathaustiefgarage | [Zone 2] |
| • montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Parkschein max. 3 Stunden (Entgelt zzgl. 19 % MwSt.) | |
| • samstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Parkschein max. 3 Stunden (Entgelt zzgl. 19 % MwSt.) | |
| 11) Heiligenstädter Platz | [Zone 3] |
| • montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Parkschein max. 3 Stunden | |
| • samstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Parkschein max. 3 Stunden | |
| sowie in der Sonderzone 12 Allner See: | [Zone 4] |
| 12) Dr.-Pagenstecher-Str. (Allner See) | |
| • vom 01.01. bis 31.12. täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 10.00 bis 20.00 Uhr | |

§ 3

Die zu zahlenden Gebühren/Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Zone 1 Straßenparkplätze: gültig auf allen Parkplätzen 1-9

Parkzeit bis 15 Minuten	€ 0,20
Parkzeit bis 30 Minuten	€ 0,80
Parkzeit bis 60 Minuten (1 h)	€ 1,60
Parkzeit bis 90 Minuten (1,5 h)	€ 2,40
Parkzeit bis 120 Minuten (2 h)	€ 3,20
Parkzeit bis 150 Minuten (2,5 h)	€ 4,00
Parkzeit bis 180 Minuten (3 h)	€ 4,80

Zone 3 Heiligenstädter Platz: nur auf Parkplatz 11

Parkzeit bis 30 Minuten	€ 0,80
Parkzeit bis 60 Minuten (1 h)	€ 1,60
Parkzeit bis 90 Minuten (1,5 h)	€ 2,40
Parkzeit bis 120 Minuten (2 h)	€ 3,20
Parkzeit bis 150 Minuten (2,5 h)	€ 4,00
Parkzeit bis 180 Minuten (3 h)	€ 4,80

Zone 2 Rathaustiefgarage: nur auf Parkplatz 10 (inkl. 19% MwSt)

Parkzeit bis 30 Minuten	€ 1,00
Parkzeit bis 60 Minuten (1 h)	€ 1,90
Parkzeit bis 90 Minuten (1,5 h)	€ 2,90
Parkzeit bis 120 Minuten (2 h)	€ 3,90
Parkzeit bis 150 Minuten (2,5 h)	€ 4,80
Parkzeit bis 180 Minuten (3 h)	€ 5,80

Zone 4 Sonderzone Allner See: nur auf Parkplatz 12

Parkzeit bis 60 Minuten	1,60 €
Parkzeit bis 120 Minuten	3,20 €
Parkzeit bis 180 Minuten	4,80 €
Tageskarte (24 Stunden)	6,00 €

Die Höchstparkdauer beträgt in den Tarifzonen 1 bis 3 maximal 3 Stunden (180 Minuten), in der Tarifzone 4 maximal 24 Stunden.

§ 4

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben. Alternative Zahlungsmittel (z.B. Smartphone-Apps) sind entsprechend der Gebührenfestsetzung nach § 3 möglich. Ist ein Parkautomat defekt, ist für die maximal zulässige Parkdauer eine Parkscheibe auszulegen. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die neue Verordnung ersetzt die Parkgebührenordnung vom 01.04.2019.

Stadt Hennef (Sieg), den 04.12.2023
Der Bürgermeister

Mario Dahm



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2023/4232
Datum: 21.11.2023

TOP: 4.16
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.11.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer-satzung) vom 10.10.2011.

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und nach den Vorgaben der Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 75, 76 ff der Gemeindeordnung NRW (GO) ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind nach § 77 Absatz 2 Ziffer 2 GO insbesondere aus Steuern zu beschaffen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage und den Verpflichtungen aus dem Haushaltssicherungskonzept besteht hierin eine gesetzliche Verpflichtung, die Ertragsseite durch notwendige vertretbare Steuererhöhungen zu stärken. Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn ein Haushaltsausgleich über einen Zugriff auf die Ausgleichrücklage nicht mehr möglich ist und die sonstigen Haushaltsmittel nicht ausreichen. Mit Hinweis auf das bestehende Haushaltssicherungskonzept stellt die Erhöhung der Vergnügungssteuersätze eine geeignete und erforderliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushalt 2024 dar.

Die Steuersätze für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten wurden zuletzt zum 01.01.2016 angepasst. Aktuell beträgt der Steuersatz für das Aufstellen dieser Apparate 16 % des Einspielergebnisses.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, den Steuersatz ab dem 01.01.2024 auf 20 % des Einspielergebnisses anzuheben.

Durch die Maßnahme wird mit Mehreinnahmen für den Haushalt 2024 von zirka 79.000,00 € gerechnet. Der Haushaltsansatz für die Vergnügungssteuer steigt auf zirka 394.500,00 €.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist zu beachten, dass von der Höhe der erhobenen Vergnügungssteuer keine mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbare erdrosselnde Wirkung gegen den Steuerpflichtigen ausgehen darf. Eine erdrosselnde Wirkung ist nach der gängigen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Steuerbelastung durch die Vergnügungssteuer es unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Stadtgebiet ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. Dieser Bewertung ist ein durchschnittlicher Unternehmer zugrunde zu legen.

Aktuell ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung bei der Änderung des Steuersatzes in dieser Höhe. Die Anzahl der Automatenaufsteller und die Anzahl der Geldspielgeräte hat sich in den letzten Jahren im Wesentlichen nicht verändert. Anzeichen für eine angespannte wirtschaftliche Situation der Aufsteller im Stadtgebiet, z.B. aufgrund vermehrter Schließungen oder verstärktem Abbau von Spielgeräten, ergeben sich hieraus jedenfalls nicht. Die Erträge durch die Vergnügungssteuer sind in den letzten Jahren unbeachtet der Corona-bedingten Schließungen gestiegen. Auch besteht in bestimmtem Maße für den Aufsteller die Möglichkeit, die zusätzliche Steuerlast auf den Vergnügungssuchenden abzuwälzen bzw. weiterzugeben.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät gemäß § 1 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 05.12.2022 grundsätzlich alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen. Dazu zählt nach § 41 I f GO NRW auch diese Satzungsänderung.

Eine Rückwirkung von belastenden Satzungsregelungen ist in aller Regel unzulässig. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls vorliegen oder das Vertrauen des Einzelnen nicht schutzbedürftig ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Hinweis auf möglichen Vertrauensschutz der Abgabepflichtigen soll daher diese Satzungsänderung nicht mit Beschluss der Haushaltssatzung im kommenden Jahr herbeigeführt werden. Wenn der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss diese Angelegenheit vorberaten soll, wäre eine Umsetzung zum 01.01.2024 nicht möglich. Der Ausschuss tagt erst wieder im neuen Jahr.

In der Haushaltskommission wurde die Satzungsänderung besprochen und dem Stadtrat ein entsprechender Beschluss der Änderungssatzung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |

- Kreditaufnahme erforderlich
- Einsparungen
- Jährliche Folgeeinnahmen

- Bemerkungen

Betrag: €
 Betrag €
 Art: Steuern
 Höhe: 79.000,00 €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

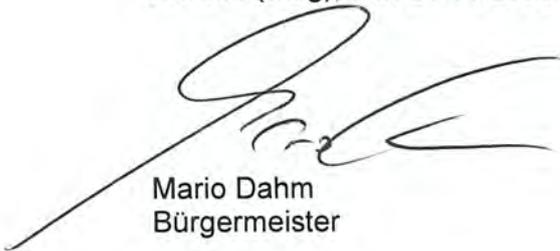
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
 der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.11.2023



Mario Dahm
 Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011

vom 04.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1-3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuer) vom 10.10.2011 beschlossen:

1. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer a wird „16 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „20 v.H. des Einspielergebnisses“.
2. In § 4 Abs.1 Satz 5 Ziffer b wird „16 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt durch „20 v.H. des Einspielergebnisses“.
3. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Rat

Datum der Sitzung

04.12.2023

Titel der Vorlage

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef vom 10.10.2011

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2023/4230
Datum: 21.11.2023

TOP: 4.18
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Überprüfung der Unterbringungssatzung;
Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ vom 17.11.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ vom 17.11.2023 auf Überprüfung der Unterbringungssatzung durch das Rechnungsprüfungsamt wird abgelehnt.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ wird verwiesen.

Die Unterbringungssatzung wurde erstmals in der Ratssitzung am 12.06.2023 behandelt und mit einigen Änderungen beschlossen. Diesen Beschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 25.09.2023 aufgehoben und die Satzung erneut beschlossen. Hintergrund der erneuten Befassung mit der Satzung waren Bedenken, die im Zuge der Beratungen geäußert wurden. Diese wurden durch verschiedene Bereiche der Verwaltung mit dem entsprechenden Fachwissen geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in die am 25.09.2023 beschlossene Satzung eingeflossen. Der Beschluss hierüber wurde einstimmig gefasst.

Da die Satzung somit mehrfach inhaltlich geprüft wurde, der Rat sich mehrfach damit befasst und einstimmig darüber beschlossen hat und seitens der Verwaltung keine offensichtlichen Mängel mit sich aufdrängendem Prüfbedarf gesehen werden, besteht keine Notwendigkeit, die Satzung durch das Rechnungsprüfungsamt nochmals prüfen zu lassen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

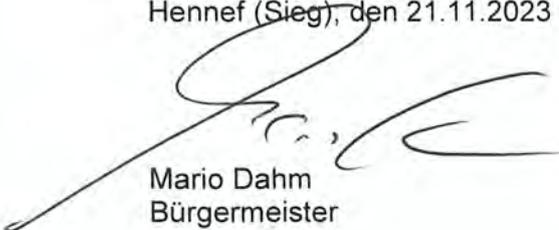
Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage:

- Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ vom 17.11.2023

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir einen Beschluss des Rates, dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag zur Prüfung der am 09.11.2023 beschlossenen Unterbringungssatzung, zu erteilen. Wie uns in untenstehender Mail mitgeteilt wurde ist dies durch einen Fraktionsantrag nicht möglich.

Sehr geehrte Frau Stahn,
bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 09.11.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Hinblick auf die am 25.09.2023 beschlossene Neufassung der Unterbringungssatzung derzeit keine Prüfung vorgesehen ist.

Zudem bitte ich Sie zu beachten, dass nur der Stadtrat oder der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen dürfen (§ 104 Abs. 3 +4 GO NRW).

Begründung: Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlef Krey

gez. Astrid Stahn

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 03.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach § 54 Widerspruch und Beanstandung , Satz 2 der GO gilt: Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Wir erwarten von Ihnen die Beanstandung des Ratsbeschlusses 3.3 Unterbringungssatzung vom 25.09.2023.

Begründung: Ein Ratsbeschluss muss inhaltlich mit allen wirksamen Rechtsnormen in Einklang stehen. Dies ist hier , unserer Meinung nach, an verschiedenen Stellen nicht der Fall. Eine Satzung deren Kalkulation nicht in Ordnung ist, ist nichtig. Auf das Äquivalenzprinzip, das wir verletzt sehen, gehen wir nicht mehr ein.

Punkt 1 Die Anfragen von „ Die Fraktion“ zum Thema wurden vor dem Ratsbeschluss nicht beantwortet. Sie sind aber wichtig für die Kalkulation und stehen uns als Information vor der Abstimmung zu.

Wie hoch ist die Vergütung des Hausmeisters / der Hausmeister? In welchem prozentualen Anteil wird die Arbeitsleistung auf die verschiedenen Einrichtungen verteilt?
Wie hoch sind die Kosten für den Bröler Landgasthof. Mit welchem prozentualen Anteil fließen die Kosten in die Gebührenberechnung ein, da das Gebäude ja auch durch Vereine genutzt wird.

Punkt 2 Der Kreis der Gebührensschuldner ist falsch dargestellt . Die Kostenerstattungen vom Land sind eindeutig nicht für den weiteren Aufwand gedacht.

Anfrage: 2 von „Die Fraktion“

Eine Gebührenerhebung scheidet nach allgemeinen gebührenrechtlichen

Grundsätzen aus, solange die Kommune für die Unterbringung und Versorgung eine pauschale Kostenerstattung durch das Land NRW bekommt (FlüAG NRW).....

Antwort der Verwaltung

Die Kostenerstattungen nach dem FlüAG wird bereits für den weiteren Aufwand der Asylbewerber*innen verwendet. Die Verwaltung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kosten für diesen Bereich bei weitem nicht durch das Land NRW oder den Bund kompensiert werden.

Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz

Einige Kommunen schlossen öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarungen, teilweise mit Beginn der Unterbringung, also während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Vereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge. *Allerdings beginnt das zu regelnde Rechtsverhältnis erst mit der Beendigung des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG.* Ob eine solche Vereinbarung bereits bei Beginn der Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz geschlossen werden kann, erscheint fraglich.

Land NRW § 4 Monatliche pauschalierte Landeszuweisung

(1) Für die Aufnahme und **Unterbringung** nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind.....

Punkt 3 Dem Rat wurden ,trotz Anfrage, keine Einzelheiten über die Wohnungen mitgeteilt, obwohl das Auswirkungen auf die Gebührenberechnung hat und diese, so wie dargestellt, vermutlich falsch ist.

Der Landgasthof Bröl , die Wohngemeinschaft für Frauen und die Wohngemeinschaft für Männer sind städtische Gebäude. Ob weitere Gebäude der Stadt gehören lässt sich für den Rat nicht überprüfen, da uns diese Informationen nicht vorgelegt worden sind. Eine Kontrollmöglichkeit von Verwaltungshandeln ist so nicht gegeben.

Zur rechtlichen Bewertung:

Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz

Eine Kommune schloss über Wohnraum in ihrem Eigentum – den sie für die Unterbringung von Flüchtlingen einsetzte – mit ihrem eigenen Sozialamt Mietverträge. Wohnungsmiete sowie Heiz- und Nebenkosten setzte die Verwaltung in einem Aktenvermerk fest. *Verträge setzen unterschiedliche Personen als Vertragspartner voraus. Eine juristische Person kann nicht mit sich selbst Verträge schließen.* Zudem wäre es nicht zulässig, die von der Verwaltung festgelegte fiktive Miete als Benutzungsgebühr von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erheben, soweit die Miete gebührenfähige Kosten überschreitet.

Die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. *Das setzt eine Kalkulation auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung voraus.* Da tatsächlich anfallende Kosten zu berücksichtigen sind, ist die Verwendung vermeintlicher

Vergleichsmieten ausgeschlossen. Zwar muss eine Kostenrechnung nicht für jedes Jahr erstellt werden. Vielmehr ist es möglich, die Kostenentwicklung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu berücksichtigen; ggf. kommen auch kürzere Zeiträume in Betracht. Unzulässig ist jedoch eine Kalkulation auf der Grundlage nur eines Jahres mit der Gültigkeit für mehrere Jahre. Aufgrund der häufigen Änderungen im Unterkunftsbestand und der Belegung bietet es sich an, die Kosten für Flüchtlingsunterkünfte *jährlich zu kalkulieren*. Mehrere Kommunen verfügten nicht über objektbezogene Aufstellungen, in denen sämtliche Zahlungsvorgänge, Aufwendungen oder Kosten für die Flüchtlingsunterkünfte enthalten waren. Zum Teil fehlten regelmäßig aktualisierte Belegungsübersichten. Eine Dokumentation von Kosten und Belegungsdaten für jede Flüchtlingseinrichtung fördert die Transparenz und ist für eine Bewertung und Steuerung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unerlässlich. **Zudem ist ohne die Angaben eine rechtskonforme Gebührenkalkulation nicht möglich.** BVerwG Urteil v. 27.11.2019 - 9 CN 1/18

Punkt 4 Es sind die bisherigen Gebühreneinnahmen, trotz Anfrage, nicht dargestellt worden. Auch dies ist erheblich für die Kalkulation

Die Stadt Hennef hat auch in der Vergangenheit Gebühreneinnahmen aus den Massenunterkünften gehabt und diese auch im Hauptausschuss dargestellt. Die Antwort Prognosekalkulation ist insoweit absolut nicht verständlich. Die Stadt Hennef hat die Anfrage von „Die Fraktion“ ja auch dahingehend beantwortet, dass eine Rechtsgrundlage für die Gebührenbescheide besteht.

Antwort der Verwaltung 25.10.2022 Sozialausschuss:

1. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019. Diese wird analog zur Anwendung gebracht.

Zur rechtlichen Bewertung:

Kommunalbericht 2021 Rechnungshof Rheinland Pfalz

Fehlende Satzungen – Erhebung von Entgelten ohne Grundlagen

Mehrere Kommunen hatten keine Gebührensatzungen für die Nutzung der Unterkünfte erlassen. Sie erhoben dennoch Entgelte von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ließen sich diese vom Jobcenter erstatten, ohne schriftliche Bescheide zu erlassen.

Bei der regelmäßig vorliegenden Unterbringung in Form öffentlich-rechtlicher Einweisung oder Nutzungsvereinbarung bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Entgelts. In Betracht kommt dafür – soweit ersichtlich – nur die Erhebung § 54 Satz 1 VwVfG. 150 § 56 Abs. 2 VwVfG. Bundesgerichtshof, Urteil vom 27. April 2016 – VIII ZR 323/14, juris Rn. 18. Zu Erfordernis und Inhalt einer Gebührenkalkulation vgl. Tz. 9.2. - 69 - von Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. Voraussetzung hierfür ist eine Gebührensatzung und der Erlass schriftlicher Bescheide.

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ermächtigt nicht, Entschädigungen für die Nutzung von gemeindeeigenen Unterkünften zu erheben.

Leistungen der Jobcenter an die Kommunen für die Unterbringung können ihren Rechtsgrund nur in § 22 SGB II finden. Ungeachtet der im Rahmen von § 22 Abs. 7 SGB II möglichen Direktzahlung von Unterkunftskosten an den Bereitsteller der Unterkunft ist

Voraussetzung, **dass diesem ein Zahlungsanspruch gegen den Leistungsberechtigten zusteht.** Dieser kann sich nicht aus einer Vereinbarung zwischen Jobcenter und Kommune ergeben. Ohne Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kommunen keine Gebühren gegen die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte festsetzen, so dass folglich keine Grundlage für eine Zahlungsvereinbarung mit den Jobcentern besteht.

Es ist daher erforderlich, Benutzungs- und Gebührensatzungen für die Unterkünfte sowie schriftliche Bescheide für die Gebührenerhebung zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
04.12.2023
Titel der Vorlage
Überprüfung der Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 17.11.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.